

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Buxtehude.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde für den Friedhof in Buxtehude, Ferdinandstraße, am 14. September 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
  
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

#### **§ 4**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6**

##### **Gebührentarif**

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### **1. Wahlgrabstätte**

- |   |        |      |
|---|--------|------|
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle                           | 820,00 | Euro |
| b) Für jedes weitere Jahr der Verlängerung, je Grabstätte | 30,00  | Euro |

##### **2. Rasenwahlgrabstätte**

- |   |         |      |
|---|---------|------|
| a) Für 25 Jahre – je Grabstätte<br>(incl. Begrünung und Rasenpflege für 25 Jahre)       | 1170,00 | Euro |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle<br>(incl. Begrünung und Rasenpflege) | 45,00   | Euro |
| c) Kindergrabstätte (Sarg)  | 215,00  | Euro |

##### **3. Rasengrabstätte**

- |              |        |      |
|--------------|--------|------|
| Für 25 Jahre | 430,00 | Euro |
|--------------|--------|------|

<b>4. Urnenreihengrabstätte im Rasen</b>	270,00	Euro
Für 25 Jahre		
<b>5. Urnenwahlgrabstätte</b>		
a) Für 25 Jahre	525,00	Euro
(incl. Begrünung und Pflege)		
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	20,00	Euro
(incl. Begrünung und Pflege)		
<b>6. Parzellengrabstätte</b>		
a) Für 25 Jahre – je Grabstelle	585,00	Euro
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	20,00	Euro

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

a) Für eine Erdbestattung	595,00	Euro
b) Für eine Urnenbestattung	285,00	Euro

(3) Verwaltungsgebühren

Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

a) Für die Genehmigung zur Errichtung (Grundgebühr)	30,00	Euro
b) Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechtes	75,00	Euro
c) Für jedes Jahr der Verlängerung	3,00	Euro

(4) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle:

a) Für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg	150,00	Euro
b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	375,00	Euro

(5) Gebühr für Umbettungen

a) Für die Ausgrabung einer Leiche	910,00	Euro
b) Für die Ausgrabung einer Asche	285,00	Euro

(6) Gebühr für die Abräumung eines Grabmals

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand auf der Basis des Stundensatzes gem. § 7

## **§ 7**

### **Abrechnung von Leistungen nach Aufwand**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Hierfür wird ein Stundensatz von 25,00 Euro für jede angefangene Stunde berechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Buxtehude, 14.09.2021

Der Kirchenvorstand:

gez. 2.Vorsitzender:  
Joachim Freund

Pastor:  
Thomas Haase

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stade,

Der Kirchenkreisvorstand: